

Satzung
über die Einführung und Verleihung einer Verdienstmedaille
der Gemeinde Haßloch/Pfalz

vom 31. Juli 1978 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10. Januar 1986 und vom 18. Mai 1988

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) erläßt der Gemeinderat folgende Satzung:

§ 1

Einführung einer Verdienstmedaille

Zur Ehrung verdienter Personen wird eine Verdienstmedaille nach der Anlage 1 geschaffen. Die Verdienstmedaille führt die Bezeichnung " Verdienstmedaille der Gemeinde Haßloch".

§ 2

Stufen der Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille wird in zwei Stufen ausgeführt:

- I. Stufe in Gold
- II. Stufe in Silber

§ 3

Personenkreis und Verleihungsgrundsätze

Die Verdienstmedaille wird an Personen verliehen, die sich in folgenden Bereichen um die Gemeinde Haßloch verdient gemacht haben:

1. Kommunale Tätigkeit
2. Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft
3. Sport

Ausgenommen sind hauptamtlich im Kommunaldienst der Gemeinde Haßloch tätige Personen während ihres aktiven Dienstverhältnisses, sofern sich die Ehrung nicht auf ein ehrenamtliches Engagement außerhalb der dienstlichen Einflußsphäre erstreckt. Für die Verleihung einer Verdienstmedaille ist nicht von Bedeutung, ob die auszuzeichnende Person gegenwärtig noch ein Ehrenamt bekleidet bzw. eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

§ 4

Besitznachweis

Über die Verleihung wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.

§ 5

Verleihung

Die Auswahl der zu ehrenden Persönlichkeiten erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Hauptausschusses in nichtöffentlicher Sitzung. Für die Verleihung der Verdienstmedaille der I. Stufe in Gold ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich. Die Beschlüsse sind jeweils ausführlich zu begründen. Der Inhaber erhält mit der Verleihung der Verdienstmedaille eine Anstecknadel in der jeweiligen Stufe.

§ 6

Inhaber der Verdienstmedaille

I. Stufe - in Gold -

Die Inhaber der Verdienstmedaille - I. Stufe - in Gold - sind zu allen offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde als Gäste besonders einzuladen.

§ 7

Verleihungsrichtlinien

1. Für die Verleihung der Stufe II - in Silber - müssen ganz besondere Verdienste vorliegen oder das Ehrenamt wird insgesamt über 15 Jahre bekleidet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
2. Die Stufe I - in Gold - wird nur verliehen, wenn
 - a) überragende Verdienste vorliegen, die über den Rahmen des für die Verleihung der übrigen Stufen angewendeten Maßstabes hinausgehen, oder
 - b) das Ehrenamt wird insgesamt über 20 Jahre bekleidet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
3. Die Verdienstmedaille für die Bekleidung eines Ehrenamtes nach Ziffer 1 und 2 wird beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt in der zu diesem Zeitpunkt erreichten Stufe verliehen. Die Verleihung der Medaille der Stufe I erfolgt, sobald die Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen. Die Verdienstmedaille wird nur einmal verliehen.

§ 8

a) Allgemein

Grundsätzlich wird die Tätigkeit während einer Legislaturperiode entsprechend den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes mit vollen Jahren berechnet.

Berechnen sich die anrechnungsfähigen Zeiten aus einem Bruchteil der Legislaturperiode, sind angebrochene Monate voll anzurechnen. In den anrechnungsfähigen Zeiten tritt keine Begrenzung ein, d.h. daß auch Zeiten angerechnet werden, die vor Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes Rheinland-Pfalz (27.09.1984) abgeleistet sind.

b) Anrechnungsfähige Zeiten nach § 8 Abs. 1 b

Beigeordnete, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, werden bezüglich der anrechnungsfähigen Zeiten so behandelt, als wenn sie Mitglied der Vertretungskörperschaft seien. Anrechnungsfähige Zeiten sind auch Zeiten der Mitgliedschaft im Kreis- oder Bezirkstag.

c) Bewertung gleichzeitiger ehrenamtlicher Tätigkeiten

Gleichzeitige Ehrenämter bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten werden nur einmal bewertet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. *

Haßloch, den 31.07.1978
Gemeindeverwaltung Haßloch
Flockert
Bürgermeister

* am 05.08.1978 in Kraft getreten

* 1. Änderungssatzung am 17.01.1986 in Kraft getreten

* 2. Änderungssatzung am 27.05.1988 in Kraft getreten